

## Kreistagsdrucksache Nr. 001/17

AZ. GSKT

Anlage: 2

### Tagesordnungspunkt

Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 15.03.2017

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 22.03.2017

---

#### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung des Kreistags wird mit folgender Maßgabe beschlossen:

- Zur Regelmäßigkeit der Fragestunde wird Alternative \_\_ zu § 28 Ziffer 1 beschlossen.
- Zur Öffentlichkeit der Vorberatungen wird Alternative \_\_ zu § 34 a) cc) und zu § 34 b) cc) beschlossen
- Die Geschäftsordnung wird in geschlechtergerechter Sprache mit durchgängig sowohl grammatisch weiblichen als auch männlichen Wortformen verfasst.

---

#### Sachverhalt:

In der öffentlichen VTA-Sitzung am 05.10.2016 hat die Verwaltung über den Änderungsbedarf bezüglich der Geschäftsordnung des Kreistags berichtet und einen ersten Entwurf der neuen Geschäftsordnung vorgelegt. Einzelheiten dazu können der KTDS 082/16 entnommen werden. Im Rahmen der Beratung im VTA hatte man sich darauf verständigt, dass die neue Geschäftsordnung Anfang 2017 beschlossen werden soll und die Fraktionen bis dahin ihre Änderungsvorschläge zum vorgelegten Entwurf einbringen können.

Am 07.12.2016 sind bei der Verwaltung die als **Anlage 1** beigefügten interfraktionellen Änderungsvorschläge der Fraktionen CDU, Bündnis90/Die Grünen und SPD eingegangen.

#### Stellungnahme der Verwaltung zu den interfraktionellen Änderungsvorschlägen

##### 1. Regelmäßigkeit der Fragestunde

Der Vorschlag der Verwaltung, die Fragestunde in jeder zweiten öffentlichen Kreistagssitzung stattfinden zu lassen, entspricht der Praxis in umliegenden Landkreisen. Eine entsprechende Abfrage bei diesen Landkreisen ergab zudem, dass die Resonanz der Einwohner in der Vergangenheit gering ausfiel und daher keine Fragestunde in jeder öffentlichen Kreistagssitzung erforderlich war (vgl. KTDS 043/16).

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es vor diesem Hintergrund als angemessen, die Fragestunde entsprechend den Erfahrungen aus der Praxis in jeder zweiten öffentlichen Kreistagssitzung stattfinden zu lassen. Bei einer Ausweitung der Regelmäßigkeit auf jede öffentliche Kreistagssitzung sollte gewährleistet sein, dass die in § 28 Nr. 2 Geschäftsordnung ge-

regelte maximale Dauer von 15 Minuten konsequent eingehalten wird. Andernfalls sollte der bisherige Richtwert von 18:00 Uhr als angestrebtes Sitzungsende entsprechend angepasst werden.

Im als **Anlage 2** beigefügten aktualisierten Geschäftsordnungsentwurf wurden in § 28 Ziffer 1 beide Alternativen zur Regelmäßigkeit der Fragestunde aufgenommen.

## **2. Öffentliche Vorberatung**

Mit der Änderung des § 34 Abs. 5 LkrO können künftig Vorberatungen in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Sofern es das öffentliche Wohl (z.B. bei Beratungen über das prozesstaktische Vorgehen in einem vom Landkreis geführten Rechtsstreit) oder berechnigte Interessen Einzelner (z.B. bei Personalentscheidungen) erfordern, sind Vorberatungen auch weiterhin nichtöffentlich durchzuführen.

Eine Abfrage bei den sechs umliegenden Landkreisen bezüglich der Vorberatungspraxis hat folgendes Ergebnis gebracht:

- 4 Landkreise beraten weiterhin grundsätzlich nichtöffentlich vor
- 1 Landkreis berät grundsätzlich öffentlich vor. Eine nichtöffentliche Vorberatung findet nur statt, wenn diese wegen dem öffentlichen Wohl oder wegen berechtigten Interessen Einzelner gesetzlich erforderlich ist.
- 1 Landkreis hat keine grundsätzliche Regelung, sondern entscheidet einzelfallbezogen. Neben den gesetzlich vorgegebenen Fällen werden insbesondere politisch sensible Themen nichtöffentlich vorberaten.

Wie in KTDS 082/16 dargestellt, präferiert die Verwaltung, beim bisherigen Verfahren der grundsätzlichen nichtöffentlichen Vorberatung zu bleiben, insbesondere um das Interesse des Kreistags, mit seinem Letztentscheidungsrecht gehört zu werden, zu wahren. Die öffentliche Vorberatung birgt das Risiko, dass Angelegenheiten in der Öffentlichkeit bereits als entschieden wahrgenommen werden bevor der Kreistag als zuständiges Gremium darüber abschließend beschlossen hat. Zudem gibt es in der kommunalen Praxis immer wieder Fälle, in denen ein vertrauensvoller Austausch im Rahmen einer nichtöffentlichen Vorberatung zielführender ist. Andernfalls würde ein offener Meinungs austausch unter den Kreisräten erschwert und Konsequenz daraus könnte mangelnde Tiefe in der Diskussion sein.

Im als **Anlage 2** beigefügten aktualisierten Geschäftsordnungsentwurf wurden in § 34 a) cc) und § 34 b) cc) beide Alternativen aufgenommen. Wie in KTDS 082/16 dargestellt empfiehlt die Verwaltung eine grundsätzliche Regelung und rät von einer einzelfallbezogenen Entscheidung, welche Tagesordnungspunkte öffentlich und nichtöffentlich vorberaten werden sollen, ab.

## **3. Geschlechtergerechte Sprache**

Dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags entsprechend hat die Verwaltung im ursprünglichen Entwurf der neuen Geschäftsordnung zur textlichen Vereinfachung durchgehend die grammatisch männliche Form verwendet mit einem entsprechenden Hinweis, dass die weibliche Form jeweils miteingeschlossen ist. Der Vorschlag, durchgängig beide Geschlechter in der Geschäftsordnung zu verwenden, wird von der Verwaltung befürwortet und wurde im beiliegenden aktualisierten Entwurf umgesetzt.

## **Verfahren**

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst über die Vorschläge einzeln abzustimmen und anschließend die Geschäftsordnung zu beschließen.

